



STATUTEN

Name	Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung «Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie» (SKJP) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
Sitz	² Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
Zweck	Art. 2 ¹ Der Verein bezweckt: a die Förderung der Kinder- und Jugendpsychologie in Praxis, Lehre und Forschung; b die Förderung der beruflichen Qualifikation sowie der Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder; c die Einflussnahme auf die Grundausbildung in Kinder- und Jugendpsychologie; d die Wahrung der Berufs- und Standesinteressen der Vereinsmitglieder; e den Erfahrungsaustausch und die Pflege kollegialer Beziehungen im In- und Ausland; f die Unterstützung von Koordinationsbestrebungen innerhalb der schweizerischen Psychologie; g die Förderung interdisziplinärer Kontakte; h die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.
Richtlinien	² Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Berufsordnung der FSP.
Mitglieder	Art. 3 Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien: ¹ Ordentliche Mitglieder (Art. 4); ² Ausserordentliche Mitglieder (Art. 5); ³ Ehrenmitglieder (Art. 6).
Ordentliche Mitgliedschaft	Art. 4 ¹ Ordentliches Mitglied kann werden, wer dem FSP-Standard entspricht und im Bereich der Kinder- und Jugendpsychologie tätig ist. ² Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind ordentliche Mitglieder der FSP. ³ Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Statuten den Status eines ordentlichen Mitglieds inne hatten und nicht dem FSP-Standard entsprechen, bleiben bis zu ihrem Austritt aus der SKJP mit unveränderten Rechten und Pflichten ordentliche Mitglieder. ⁴ Der Verein behält sich die Nichtanerkennung von einzelnen (universitären) Ausbildungsgängen ausdrücklich vor.



Ausserordentliche Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Ausserordentliches Vereinsmitglied kann werden, wer an einer Fachhochschule einen Abschluss in Psychologie oder einen universitären Bachelor-Abschluss in Psychologie erworben hat.

² Ordentliche Vereinsmitglieder, die beruflich in ein anderes Tätigkeitsfeld als die Kinder- und Jugendpsychologie wechseln, können auf Beginn des nächsten Geschäftsjahres hin die ausserordentliche Mitgliedschaft beantragen.

³ Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht; sie können in Kommissionen, nicht aber in den Vorstand gewählt werden.

Ehrenmitglieder

Art. 6

¹ Persönlichkeiten, die sich um die Kinder- und Jugendpsychologie besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Aufnahme

Art. 7

¹ Das Beitrittsgesuch ist schriftlich einzureichen; ihm sind alle Unterlagen betreffend Aus-, Weiter- bzw. Fortbildung sowie die berufliche Laufbahn beizulegen.

² Der Vorstand orientiert die Mitglieder periodisch (mindestens einmal jährlich) über die eingegangenen Beitrittsgesuche, wobei gleichzeitig eine Frist von 30 Tagen angesetzt wird, innert der schriftlich Einsprache gegen die Aufnahme erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über das Beitrittsgesuch, wobei er den Gesuchsteller und die Mitglieder schriftlich über den Entscheid orientiert.

³ Ein negativer Entscheid kann vom Gesuchsteller innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Weiterzugsberechtigt sind ebenfalls Mitglieder, die gegen ein Beitrittsgesuch Einsprache erhoben haben, dem betreffenden Gesuch aber trotzdem entsprochen worden ist.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 8

¹ Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung auf das Ende des Geschäftsjahres hin aus dem Verein austreten.

² Die Vereinsmitgliedschaft erlischt

a durch Ausschluss wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen;

b durch Ausschluss bei Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht, bei schweren Verstössen gegen die Berufsordnung FSP oder die Interessen der SKJP;

c bei Bekanntwerden, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde;

d durch Tod



Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind

¹ die Mitgliederversammlung (MV);

² der Vorstand;

³ die Rechnungsrevisorinnen resp. -revisoren.

Mitgliederversammlung

Art. 10

¹ Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen jährlich einmal unter Angabe der bekannten Traktanden einberufen (ordentliche MV). Sie hat spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

² Anträge von Vereinsmitgliedern über anlässlich der ordentlichen MV zu behandelnde Themen sind der Vereinspräsidentin resp. dem Vereinspräsidenten mindestens 20 Tage vorher schriftlich einzureichen.

³ Wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt oder der Vorstand es beschliesst, ist eine ausserordentliche MV (a.o. MV) einzuberufen, wobei eine Einladungsfrist von wenigstens 15 Tagen einzuhalten ist.

⁴ Das Begehren um Einberufung einer a.o. MV ist schriftlich und unter Angabe der Gründe sowie Stellung allfälliger Anträge an die Präsidentin resp. den Präsidenten zu richten. Die a.o. MV hat innert einer Frist von maximal 40 Tagen seit dem Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden. Fällt die a.o. MV in Anwendung dieser Frist in die Zeit vom 20. Dezember bis 10. Januar oder 15. Juli bis 15. August, beträgt die Frist 70 Tage.

⁵ Traktandenliste, Anträge, Jahresberichte und Berichte der Revisorinnen resp. der Revisoren müssen den Vereinsmitgliedern mindestens 10 Tage vor der MV vorliegen.

⁶ Die MV und die a.o. MV wird von der Präsidentin resp. dem Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfall wird sie/er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Kompetenzen der MV

Art. 11

Die Mitgliederversammlung

¹ wählt die Präsidentin resp. den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisorinnen resp. -revisoren;

² beschliesst im Fall eines Weiterzugs über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

³ nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab;

⁴ setzt den von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrag fest;

⁵ genehmigt das Budget;

⁶ behandelt alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden;

⁷ entscheidet über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung.

⁸ Über Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, können keine Beschlüsse gefasst werden, es sei



denn, die MV entscheidet mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder (Bruchteile werden aufgerundet) anders.

Beschluss und Wahlen

Art. 12

¹ Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Art. 12 Ziff. 4 mit dem einfachen Mehr gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Erreicht keine Bewerberin resp. kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das einfache Mehr entscheidet; resultiert dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben, sofern nicht mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung resp. Wahl verlangen.

⁴ Beschlüsse über eine Änderung der Statuten und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden stimmenden Mitglieder.

⁵ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Vorstand

Art. 13

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin resp. dem Präsidenten und fünf bis acht weiteren Mitgliedern.

² Die Amtsperiode dauert drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied ist für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar. Wird ein Vorstandsmitglied zur Präsidentin resp. zum Präsidenten gewählt, so beginnt die Zählung der Amtsperioden neu.

³ Der Vorstand konstituiert sich selber.

⁴ Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (Bruchteile werden aufgerundet) anwesend sind.

⁵ Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht aufgrund der vorliegenden Statuten oder nach Art. 60 ff ZGB der MV oder den Rechnungsrevisorinnen resp. -revisoren vorbehalten sind.

Revisoren/Revisorinnen

Art. 14

¹ Zwei von der MV auf die Dauer von drei Jahren gewählte Rechnungsrevisorinnen resp. -revisoren prüfen die Buch- und Kassaführung sowie die Jahresrechnung. Ihr Bericht mit Antrag an die MV muss dem Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich vorliegen.

² Die Rechnungsrevisorinnen resp. -revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.



Finanzen	Art. 15 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus ¹ den Jahresbeiträgen der ordentlichen und der ausserordentlichen Mitglieder; ² Spenden, Vermögenserträgen und anderen Zuwendungen.
Geschäftsjahr	Art. 16 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Haftung	Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Auflösung	Art. 18 Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die MV über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die Archivierung der Vereinsakten.
FSP	Art. 19 Der Verein ist als Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Er arbeitet mit der FSP gemäss den Bestimmungen im Anhang zusammen.
Recht	Art. 20 Ergänzend gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB. Art. 21 Im Zweifelsfall ist der deutschsprachige Originaltext der Statuten massgebend.
Inkrafttreten	Art. 22 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2009 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. März 2004 Für den Vorstand Der Präsident: Roland Buchli, lic. phil. Der Vizepräsident: Dr. phil. Jürg Forster



ANHANG

A

Zu Artikel 19

Die Vereinigung der Schweizer Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP) ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Die SKJP arbeitet mit der FSP zusammen.

B

Alle ordentlichen Mitglieder der SKJP, die dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der FSP.

C

Die SKJP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch ihre Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.

D

Die SKJP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebensowenig haftet die FSP für die Verpflichtungen der SKJP.

E

Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.

F

Bei Konflikten zwischen SKJP und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt die SKJP die FSP als Schlichtungsinstanz.

G

Die SKJP teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

H

Während der Zusammenarbeit der SKJP mit der FSP dürfen die Absätze A – H nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

I

Während der Zusammenarbeit der SKJP mit der FSP dürfen die Absätze A - H nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.